



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

TIEFBAUAMT

Alexander Hronek
Tel. 05352/6900-243
Fax 05352/6900-1240
tiefbau@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

4. November 2020

600/2020-104

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen (Abbrucharbeiten Gebäude und Neubau eines Wohnhauses) in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Bereich Neubauweg 12

1. „Baustelle“ (§ 50/ 9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53/7a StVO) – im Baustellenbereich
3. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) – im Baustellenbereich
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahstreifen“ (§ 52/15 StVO) – im Baustellenbereich
5. „Aufwölbung“ (§50 /1 StVO) - vor und nach der Baustelle
6. „Fahrbahnverengung“ (§ 50/ 8 StVO) – jeweils vor der Baustelle

Bauzeit vom 16. November 2020 bis 30. Juni 2022

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen. Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen. Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen).

Bei händischer Regelung des Verkehrs sind geprüfte Verkehrsposten lt. StVO einzusetzen.

Die Straßenverkehrszeichen sind vom Antragsteller, H&S Wohnbau GmbH, Hinterkaiserweg 21, 6380 St. Johann in Tirol, gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung ist der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der PI St. Johann in Tirol mitzuteilen.

Ergeht nachweislich an:

1. H&S Wohnbau GmbH, Hinterkaiserweg 21, 6380 St. Johann in Tirol

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol
pi-t-st-johann-tirol@polizei.gv.at;
3. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 4. November 2020

Für den Bürgermeister:

Alexander Hronek

Angeschlagen am: 4. November 2020

Abzunehmen am: 18. November 2020

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Alexander Hronek elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 04.11.2020

SID 35456729FD060B78530F4C

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.tirol/amtssignatur